

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/11/13 5Ob81/84, 5Ob20/89, 5Ob156/03g, 5Ob220/07z, 5Ob208/10i, 5Ob189/12y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.1984

Norm

MRG §37 Abs4

Rechtssatz

Der im Verfahren nach § 37 MRG angerufene Richter soll dann, wenn die Entscheidungsgrundlage vorhanden sind, den Titel für den Rückforderungsanspruch schaffen und sich nur dann auf die Feststellung der Unzulässigkeit der Einhebung von Beträgen durch den Vermieter beschränken, wenn der Leistungsauftrag ohne weiteren Verfahrensaufwand nicht ergehen kann. Der Leistungsbefehl kann zwar dem Mieter nicht aufgedrängt werden, setzt aber weder einen der Klage entsprechenden Antrag noch ein bestimmt gehaltenes Begehr voraus.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 81/84

Entscheidungstext OGH 13.11.1984 5 Ob 81/84

Veröff: MietSlg XXXVI/140

- 5 Ob 20/89

Entscheidungstext OGH 31.03.1989 5 Ob 20/89

nur: Der Leistungsbefehl kann zwar dem Mieter nicht aufgedrängt werden, setzt aber weder einen der Klage entsprechenden Antrag noch ein bestimmt gehaltenes Begehr voraus. (T1) Veröff: ImmZ 1989,327 = MietSlg XLI/15

- 5 Ob 156/03g

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 156/03g

Auch; Beisatz: Ein festgestellter Rückzahlungsanspruch hat ohne Notwendigkeit einer besonderen Geltendmachung auch die Zinsen zu umfassen. (T2); Veröff: SZ 2003/127

- 5 Ob 220/07z

Entscheidungstext OGH 20.11.2007 5 Ob 220/07z

Vgl auch; Beisatz: Wird die Zulässigkeit des außerstreitigen Rechtsweges für die gestellten Sachanträge verneint, scheidet auch die „Annexzuständigkeit“ (§ 52 Abs 2 WEG 2002 iVm § 37 Abs4 MRG) für das Rückzahlungsbegehr aus. (T3)

- 5 Ob 208/10i

Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 208/10i

Auch; Beis wie T2

- 5 Ob 189/12y

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 189/12y

Vgl; Beisatz: Ein Exekutionstitel nach § 37 Abs 4 MRG muss nicht ausdrücklich beantragt werden. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0070659

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at